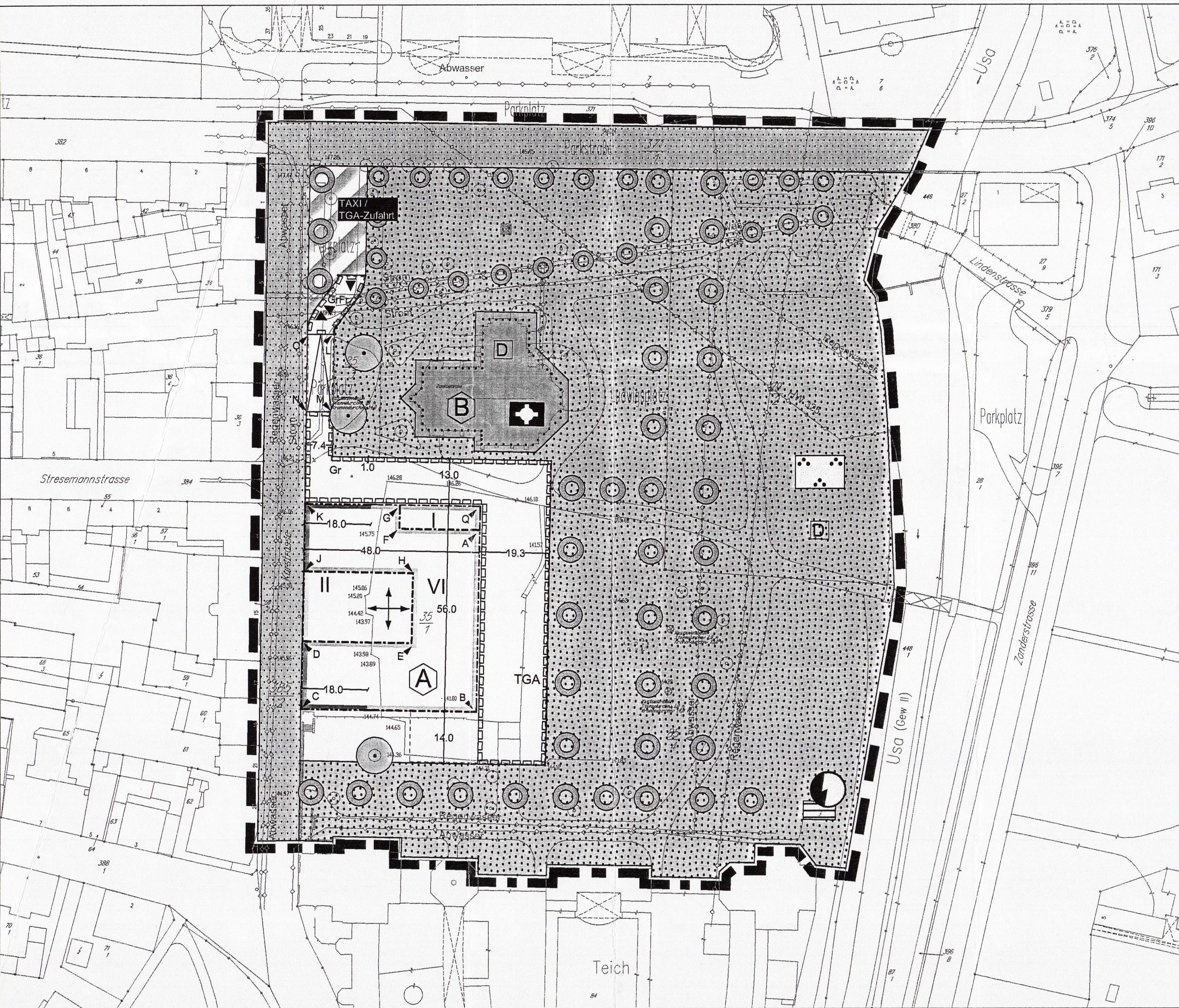




PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEIL A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

BAUGEBIETSBEZEICHNUNG
für Art und Maß der baulichen Nutzung und für die Bauweise laut

FESTSETZUNGSSCHLÜSSEL

BAUGEBIET	NUTZUNGSART	NUTZUNGSMASS	BAUWEISE
A	MK	0,7	a
B		-	o

KERNGEBIET (§ 7 BauNVO)
Folgende Nutzungen nach § 7 Abs. 2 und 3 BauNVO sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO):

- Tankstellen
- Vergnügungsstätten wie: Spielhallen, Einrichtungen zur Schau- stellung von Personen (z.B. Peep-, Sex- und Live-Shows) so- wie Video- und ähnliche Vorführungen.

Gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO sind im Baugebiet A im ersten Vollgeschoss Wohnungen unzulässig. Das Weiteren sind in der Teilfläche, die durch die Punkte G, F, H, J und K bestimmt wird, im zweiten bis zum vierten Vollgeschoss Wohnungen unzulässig.

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind im Baugebiet A mindestens 30 % der zulässigen Geschosfläche für Wohnungen zu nutzen.

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNVO)
als Höchstgrenze, z.B. II

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) wird für das Baugebiet A als maximal zulässige Trauf- höhe (Schnitlinie von Außenwand und Dachhaut, bei Flachd- chern Attika) von 168,0 m ü.NN und als maximal zulässige Ge- bäudeoberkante (OK) von 170,0 m ü.NN festgesetzt.

Eine Überschreitung der Höchstwerte für technische Aufbauten (z.B. Fahrstuhlüberfahren, Lüftungseinrichtungen) bis zu 0,5 m ist zulässig.

Die maximale Aushubtiefe für die flächige Baugrubenschte be- trägt 140,5 m ü. NN. Tiefergehende Aushubmaßnahmen sind oh- ne Wasserhaltung durchzuführen.

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)
z.B. GRZ 0,7

In dem Baugebiet A darf bei der Ermittlung der zulässigen Grund- fläche durch die Tiefgarage mit Zufahrt die festgesetzte Grundfl- ächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten wer- den (gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)
als Höchstmaß, z.B. GFZ 2,5

DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBER- BAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE STEL- LUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Es können Gebäude in offener Bauweise ohne Längenbeschrän- kung errichtet werden.

BAULINIE (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Ab dem vierten Vollgeschoss kann die Bebauung von Baulinien zurücktreten. Weitere Rücksprünge sind ausnahmsweise zulässig (§ 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO).

Für Staffelgeschosse, die ab 168,0 m ü.NN errichtet werden, sind zur Straßenverkehrsfläche sowie zur öffentlichen Grünfläche ein Rücksprung von der Baulinie / Baugrenze von mindestens 1,4 m vorzusehen.

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

In den Abschnitten CK und KG ist im Erdgeschoss die Überschrei- tung von Baulinien und Baugrenzen durch Vordächer, Markisen und sonstige Sonnenschutzanlagen um bis zu 1,5 m zulässig.

In den Abschnitten AB und BC ist die Überschreitung von Bauli- nen und Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone und Loggien, Markisen u.ä.) um bis zu 2,0 m zulässig.

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

ZULÄSSIGE HAUPTFRISTRICHTUNG / HAUPTRICHTUNG DER GEBÄUDEAUSSENWÄNDE
Untergeordnete Bauteile und Gebäude sind von dieser Festset- zung nicht betroffen.

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFÄHRTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Gemäß § 12 Abs.6 und §14 Abs. 1 BauNVO sind in den Bauge- bieten oberirdische Stellplätze sowie Garagen und Nebenanlagen unzulässig.

TGA

Tiefgarage

Gemäß § 6 Abs. 11 HBO ist die Errichtung der Tiefgarage ohne Abstandsflächen zulässig.

Zulässige Tiefgaragen Ein- / Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GE- BÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

TAXISTAND / TIEFGARAGENZUFUHRT

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

ELEKTRIZITÄT (Trafostation)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

PARKANLAGE

MASSNAHMEN SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NAT- URBUND LANSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

BEFESTIGUNG DER WEGE

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche dürfen Fuß-, Rad- und Wirt- schaftswwege nur mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden.

MIT GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit.

Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit.

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUN- GEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIR- KUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGE- SETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIR- KUNGEN ODER ZUR VERMINDERUNG ODER MINIERUNG SOL- cher EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Außenbauteile einschließlich der Fenster der angegebenen Gebädefassaden müssen die folgenden bewerteten Luftschal- dämmmaße gemäß DIN 4109, Ausgabe 1989 aufweisen:

- Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 66-70 dB(A) erf. R_wres für Wohnräume 40 dB
- zwischen den Punkten C und D, 2. Vollgeschoss
- Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 66-70 dB(A) erf. R_wres für Büroräume 35 dB
- zwischen den Punkten C und K, 1. und 2. Vollgeschoss
- Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB(A) erf. R_wres für Wohnräume 35 dB
- zwischen den Punkten C und D, 3.-6. Vollgeschoss
- zwischen den Punkten J und K, 5. und 6. Vollgeschoss

Schlaräume, die zwischen den Punkten C und D im 2. und 3. Vollgeschoss liegen, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrich- tungen zu versehen.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BE- PFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN NACH HISTORISCHEN BAUMPFLANZUNGEN (DIE KENNZEICHNUNG IST NICHT STANDORTBEZOGEN)

BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ZU ERHALTENDER EINZELBAUM

Die nach den textlichen Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze und der zu erhaltende Einzelbaum sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

TEIL B: BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Er- weiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksfreiflächen.

Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungs- pflichtigen Maßnahmen nach § 54 HBO auch sämtliche genehmig- ungsfreie Maßnahmen nach § 55 und § 56 HBO.

GESTALTUNGSSATZUNG

Die Satzung der Stadt Bad Nauheim über die Erhaltung städte- baulich wertvoller Straßenräume und Bauwerke sowie die Betrau- ung und Baumerhaltung in Teilbereichen der Alt- und Innenstadt vom 20. März 1980 wird für den Geltungsbereich des Bebauungs- planes Nr. 45 „Ehemals Hilberts Parkhotel“ aufgehoben.

Der Gesamtbereich liegt in der nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) festgelegten Gesamtanlage Bad Nau- heims“. Die Bestimmungen des HDSchG bleiben unberührt.

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN (§ 81 Abs. 1 und 2 HBO)

DACHFORM UND DACHNEIGUNG

Im Baugebiet A sind Flachdächer mit einer Dachneigung bis 16° zulässig.

DACHDECKUNG

Im Baugebiet A sind als Dacheindeckung nur Dachziegel, Dache- steine, Bekiesung, nicht glänzendes Blech und Glas zulässig. Glänzende (d.h. lasierte und engobierte) Dachziegel sind nicht zu- lässig.

Im Baugebiet A sind für die Dacheindeckung nur graue Farbtöne zulässig.

Im Baugebiet A sind darüber hinaus begründete Dächer zulässig.

FASSADENGESTALTUNG

Im Baugebiet A sind als Material für die Fassadengestaltung Na- turstein, Putz und Glas zulässig.

Für Fenster, Eingangstüren, Geländer, Gitter u.ä. sowie Klapp- und Rollläden, Sonnenschutzlamellen und Markisen einschließlich der Rahmenkonstruktionen sind hochglänzende Materialien unzu- lässig.

Im Baugebiet A können untergeordnete Bauteile (Vordächer, Bal- kone, Markisen u.ä.) je Geschoss in der Horizontalfen bis zu 2/3 der Fassadenlänge einnehmen.

Die Farbgebung der Fassade ist im Rahmen des Baugenehmig- ungsverfahrens mit der UDSchB und der Stadt Bad Nauheim ab- zustimmen.

ANLAGEN DER AUßENWERBUNG

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig und auf den Erdgeschoßbereich zu beschränken. Werbeanlagen dürfen wesent- liche Bauteile nicht überschneiden bzw. verdecken.

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig. Schriftzüge sind nur als Einzelbuchstaben zuläs- sig.

Im Baugebiet A sind in der Teilfläche HE, ED, DJ, JH Fahnenmas- ten bis zu einer Höhe von 8 m zulässig. Der Mindestabstand von Fahnenmasten zur Kurstraße beträgt 1 m.

TECHNISCHE ANLAGEN

Solaranlagen sind nicht zulässig.

Empfangsanlagen (Antennen, Parabolspiegel) für Rundfunk und Fernsehen sowie Sendeanlagen (Antennen) für Mobilfunkeinrich- tungen sind unzulässig.

2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind mit Ausnahme der zwischen der Trinkkuranla- ge und dem Baugebiet A gelegenen Mauer sowie der für die Ges- taltung des Rampenbereiches der TGA-Zufahrt zu errichtenden Einfriedung unzulässig.

3. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER GRUND- STÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Der Rampenbereich der Tiefgaragenzufahrt ist durch eine maxi- mal 1,0 m hohe Einfriedung zu begrenzen. Bezugspunkt ist der höchste Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche.

TEIL C: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDE- REN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

GESAMTANLAGE

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterliegt als Gesamt- anlage dem Denkmalschutz.

EINZELANLAGEN (KULTURDENKMALE), DIE DEM DENK- MALSCHUTZ UNTERLIEGEN (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

HEILQUELLENSCHUTZGEBIET

Der gesamte Geltungsbereich liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Nauheim, und zwar in der quantitativen Zone B und der quali- tativen Zone II des mit Verordnung vom 24.10.1984 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim bzw. der Änderung die- ser Verordnung vom 01.07.1988. Die Sicherheitsvorkehrungen dieser Schutzzonen (§ 3 der Verordnung) sind zu beachten.

TEIL D: HINWEISE

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE,

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN / DACHVORSPRUNG

HÖHENANGABE

BAUMBESTAND (EINGEMESSEN)

BEMASSUNG

BESTEHENDE UNTERRIRDISCHE LEITUNGEN:
FERNWASSERLEITUNG HW 325 GG LAUTER – BAD NAUHEIM

WASSER- / REGENWASSERLEITUNG

STROM- / GASLEITUNGEN

ANLIEFERUNG

Um für die Bestandsbebauung in der Kurstraße die Richtwerte der TA Lärm einzuhalten (s. Anlage 2, Schallschutzgutachten, GRI Berlin vom November 2003), sind für den Betrieb der Anlieferung zum MK-Gebiet folgende Einschränkungen vorzunehmen:

- Anlieferung und Entsorgung in dem MK-Gebiet ist nur in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr zulässig
- keine Zulässigkeit von Lkw mit laufendem Kühlaggregat, nur Nutzung von geräuscharmer Kühltchnik (z.B. Stickstoffkühl- technik)

SATZUNG ÜBER ABSTÄNDE UND ABSTANDSFLÄCHEN

Für eine Bebauung an der Kurstraße 2 gilt die Satzung über Ab- stände und Abstandsflächen in der Kurstraße vom 20. März 1991.

LANDSCHAFTSPLANERISCHE FACHBETRAG

Der dem Bebauungsplan beigelegte landschaftsplanerische Fach- betrag ist Bestandteil der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB. Er dient der Erläuterung der in den Bebauungsplan integrierten landschaftsplanerischen Festsetzungen.

SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN

Bei Erarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanz- ungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versor- gungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefäh- ren und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

ALTLASTEN

Werden innerhalb des Geltungsbereiches im Rahmen von Bau- maßnahmen Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchti- gungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Frankfurt, der Magistrat der Stadt Bad Nauheim, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wettaraueses zu benachrichtigen um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Baumaßnah- men sind bis zu einer Entscheidung einzustellen.

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Behandlung und Verwer- tung von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sind folgen- de Vorschriften zu beachten bzw. anzuwenden:

- Gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 14. Oktober 2002, ab S. 3844.
- Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitpla- nung und im Baugenehmigungsverfahren, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 13. Mai 2002 ab S. 1753.

BODENAUSHUB

Der im Rahmen von Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwertung sorgfältig auf ggf. vorliegende Verunreinigungen zu prüfen und entsprechend der LAGA Z-Werte nach dem Merkblatt des Regierungspräsidiums Darmstadt, Umweltamt Frankfurt zu untersuchen und zu entsor- gen.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Bei Erarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmal- pflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20, Abs. 3 HDSchG).

PARKPFLEGEWERK

Das für den Kurpark erarbeitete Parkpflegewerk ist als fachliche Grundlage für die Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmales „Kurpark“ zu beachten.

ZISTERNEN

Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange bei der Verwertung von Niederschlagswasser aus Zister- nen (z.B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung, Waschmaschi- nenbetrieb) sind die Anlagen nach den einschlägigen technischer Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforder- ungen für Bau und Betrieb sind in einem Erlass des Hess. Minis- teriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 04.02.1999 III 7-19e 02.37.11 (Staatsanzeiger 101/1999 S. 709) enthalten.

UFERBEREICH USA

Für den Uferbereich der Usa sind die Verbote gem. § 70 Hessi- schem Wassergesetz (HWG) einzuhalten.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1359)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau- nutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufass- ung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 486)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Dar- stellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I, S. 274)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekannt- machung vom 21. September 1998 (BGBl. I, S. 2594), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HE- NatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I, S. 309), in der Fassung vom 16. April 1998 (GVBl. I, S.145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I, S. 814)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmal- schutzgesetz) vom 23. September 1974 (GVBl. I, S. 450), in der Fas- sung vom 5. September 1988 (GVBl. I, S. 262, 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 434, 439)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge- setzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359, 1380)

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Amt für Bodenmanagement und Bodingen
Landrats des Wetteraukreises, Kastenamt

Friedberg, den 27.01.2005

(Unterschrift)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat am 19.06.2000 und 29.11.2001 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB den Aufstellungsbeschluss gefasst. Dieser Beschluss ist ortsüblich am 17.02.2004 bekannt gemacht worden.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim

Bad Nauheim, den 17.02.04

Rohde (Bürgermeister)

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 23.02.2004 bis 08.03.2004 durchgeführt.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim

Bad Nauheim, den 17.02.04

Rohde (Bürgermeister)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde nach § 4 BauGB, die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.02.2004 bis 08.03.2004 durchgeführt.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom 31.08.2004 unterrichtet.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim

Bad Nauheim, den 17.02.04

Rohde (Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat am 13.07.2004 dem Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung zugestimmt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 08.09.2004 bis einschließlich 08.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim

Bad Nauheim, den 17.02.04

Rohde (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk



Genehmigt 19.04.2005
am 19.04.2005
Az.: III 31.2 2005-73
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag
Klaus Schwaib

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.05.05 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim

Bad Nauheim, den 08